

Stand: 11.01.2026 00:01:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/5080

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz - BayMRVG (Drs. 17/4944)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/5080 vom 29.01.2015
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/7253 des SO vom 25.06.2015
3. Beschluss des Plenums 17/7473 vom 08.07.2015
4. Plenarprotokoll Nr. 49 vom 08.07.2015



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Göte, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG (Drs. 17/4944)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
(aufgehoben)“

b) In Art. 29 wird das Wort „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.

c) Abschnitt 2 und Art. 51 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt 2

Sicherung der Rechte der untergebrachten Personen

Art. 51 Patientenfürsprecher, Beschwerdestellen, Besuchskommissionen“

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ziel der Unterbringung ist, durch Behandlung die untergebrachte Person zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen und dadurch zu erreichen, dass sie nicht mehr gefährlich ist.“

3. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die bisherige Satznummerierung entfällt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Behandlung ihrer psychischen Erkrankung. ²Diese umfasst ärztliche, heilpädagogische, psychotherapeutische, soziotherapeutische, beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Behandlungsmaßnahmen im multiprofessionellen Team.“

b) Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie ihre Behandlungswünsche und ihr mutmaßlicher Wille nach § 1901a Abs. 2 BGB sind zu beachten.“

c) Abs. 6 wird aufgehoben.

5. Art. 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901a Abs. 1 BGB sowie ihre Behandlungswünsche und ihr mutmaßlicher Wille nach § 1901a Abs. 2 BGB sind zu beachten.“

6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8 Zimmerbelegung

¹Der untergebrachten Person soll ein Einzelzimmer zugewiesen werden, wenn diese es wünscht.

²Eine Zimmerbelegung mit mehr als zwei Personen ist nur noch bis zum 31. Dezember 2016 zulässig. ³Männern und Frauen sind getrennte Zimmer zuzuweisen.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geeigneten untergebrachten Personen ist Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen zu geben.“

8. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13 Außenkontakte

(1) ¹Der untergebrachten Person, ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt zu führen. ²Sollte es aus dringenden Erfordernissen für die Sicherheit der Anstalt unverzichtbar sein, dass Telefongespräche überwacht werden, muss dies von der Anstalt der untergebrachten Person rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitgeteilt werden. ³Die Kosten der Telefongespräche tragen die Anstalten. ⁴In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer unverhäl-

nismäßigen Höhe der Kosten und bei einer gleichzeitigen guten finanziellen Situation der untergebrachten Person, können dieser die Kosten auferlegt werden.⁵ Es dürfen technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.⁶ Dabei sind die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten.⁷ Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die untergebrachten Personen haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.² Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der untergebrachten Personen im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die untergebrachten Personen hat oder deren Eingliederung behindern würde.

³Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die untergebrachten Personen.⁴ Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Kosten von der Anstalt übernommen werden.⁵ Nicht überwacht werden Schreiben der untergebrachten Personen an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben.⁶ Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.⁷ Schreiben der in den Sätzen 5 und 6 genannten Personen oder Stellen, die an untergebrachte Personen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.⁸ Der übrige Schriftwechsel darf nur überwacht werden, solange und soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit der Anstalt unbedingt erforderlich ist.⁹ Die untergebrachten Personen haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

¹⁰Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.¹¹ Die untergebrachten Personen haben eingehende Schreiben, ausgenommen die Schreiben an die und von den in den Sätzen 5 und 6 genannten Personen oder Stellen unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zur

Habe geben.¹² Schreiben können angehalten werden, wenn

1. die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. Verletzte im Sinn der Strafprozeßordnung dies für an sie gerichtete Schreiben beantragen,
4. sie in Geheimschrift abgefasst sind.

¹³Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die untergebrachte Person auf der Absendung besteht.¹⁴ Die Anhaltung eines Schreibens ist den untergebrachten Personen mitzuteilen und zu begründen.¹⁵ Angehaltene Schreiben werden behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.¹⁶ Schreiben, deren Überwachung nach den Sätzen 5 und 6 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

(3) ¹Den untergebrachten Personen soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit der Anstalt nicht gefährdet wird.² Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die untergebrachten Personen dürfen Pakete empfangen.² Pakete dürfen keine Gegenstände enthalten, die die Sicherheit der Anstalt gefährden.³ Pakete sind in Gegenwart der untergebrachten Person zu öffnen.⁴ Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden.⁵ Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden.⁶ Die hiernach getroffenen Maßnahmen müssen der untergebrachten Person mitgeteilt und begründet werden.⁷ Die untergebrachten Personen dürfen Pakete versenden.⁸ Der Versand kann untersagt werden, wenn andernfalls die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde.⁹ Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.¹⁰ Die hiernach getroffenen Maßnahmen müssen der untergebrachten Person mitgeteilt und begründet werden.¹¹ Die Kosten des Paketverkehrs tragen die untergebrachten Personen.¹² Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten übernehmen.

(5) ¹Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht sowie von Notarinnen und Notaren sind auch außerhalb der Besuchszeiten zu gestatten.² Eine Überprüfung der von Rechtsanwäl-

tinnen und Rechtsanwälten oder von Notarinnen und Notaren mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.³ Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder von Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht.⁴ Bei einem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder von Notarinnen und Notaren übergebene Schriftstücke und sonstige Unterlagen sowie die bei einem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder von Notarinnen und Notaren an diese übergebene Schriftstücke und sonstigen Unterlagen dürfen nicht beschlagnahmt, untersucht, überwacht oder in einer sonstigen Weise kontrolliert werden, es sei denn, dass ein erheblicher Verdacht auf eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt vorliegt.⁵ In diesen Fällen sind die Mittel einzusetzen, die die geringsten Einschränkungen für die Rechte der untergebrachten Person bedeuten.⁶ Die hiernach getroffenen Maßnahmen müssen der untergebrachten Person sowie den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren mitgeteilt und begründet werden.“

9. Art. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hausordnung darf keine Regelungen enthalten, die in die Grundrechte der untergebrachten Personen eingreifen.“

10. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die untergebrachte Person ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 zu beurlauben.“

11. Art. 18 Abs. 3 wird aufgehoben.

12. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lockerungen des Vollzugs und die Beurlaubung können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.“

b) In Abs. 2 wird in der Nr. 3 der Schlusspunkt gestrichen und ausgerückt und die Worte „und dadurch die Vollzugsziele gefährdet werden.“ eingefügt.

13. Art. 22 wird aufgehoben.

14. In Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „notwendiger Medikamente“ durch die Worte „von Medikamenten zur Ruhigstellung“ ersetzt.

15. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für geleistete Arbeit ist ein angemessenes Arbeitsentgelt zu gewähren.² Die Maßregelvollzugseinrichtung hat für geleistete Arbeit

Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen.³ Ebenso erhält die untergebrachte Person für Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie ein angemessenes Arbeitsentgelt.“

16. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Forensische Ambulanzen sind mit einer ausreichenden Personal- und Sachausstattung in jeder Maßregelvollzugseinrichtung vorzuhalten.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

17. Art. 41 Nr. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden neue Nrn. 3 bis 5.

18. Art. 45 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Über den Antrag ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.“

19. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Fachpersonal ist verpflichtet, sich regelmäßig fachlich fort- und weiterzubilden und dies gegenüber dem Träger nachzuweisen.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bezirke haben jährlich über den Vollzug der Maßregeln zur Besserung und Sicherung sowie über Unterbringungen nach diesem Gesetz Bericht zu erstatten.² Alle Zwangsmaßnahmen nach diesem Gesetz werden erfasst und dem zuständigen Staatsministerium jährlich gemeldet.³ Dieses Melderegister ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu veröffentlichen.⁴ Meldepflichtige Zwangsmaßnahmen im Sinn von Satz 2 sind:

1. Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 3,
2. Eingriffe in den Kontakt nach außen nach Art. 13,
3. die Ablehnung von Vollzugslockerungen und Beurlaubungen nach den Art. 16 bis 18,
4. besondere Sicherungsmaßnahmen nach Art. 25 und ihre Dauer,
5. Fixierungen nach Art. 26 und ihre Dauer,
6. Maßnahmen nach den Art. 27 und 28.

⁵Das zuständige Staatsministerium hat dem Landtag jährlich über den Vollzug der Maßregeln zur Besserung und Sicherung sowie über Unterbringungen nach diesem Gesetz sowie der meldepflichtigen Zwangsmaßnahmen Bericht zu erstatten.“

20. In Art. 48 Abs. 1 werden nach dem Wort „Eignung“ die Worte „oder einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten“ eingefügt.

21. Abschnitt 2 und Art. 51 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt 2

**Sicherung der Rechte der
untergebrachten Personen**

Art. 51

**Patientenfürsprecher,
Beschwerdestellen, Besuchskommissionen**

(1) ¹Bei jeder Maßregelvollzugseinrichtung ist eine ausreichende Zahl von Fürsprecherinnen und Fürsprechern vorzusehen. ²Es muss gewährleistet sein, dass die untergebrachten Personen zu diesen Fürsprecherinnen und Fürsprechern einen unbehinderten und unmittelbaren Zugang haben. ³Die Fürsprecherinnen und Fürsprecher prüfen Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen und tragen sie auf Wunsch dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung und der Besuchskommission vor. ⁴Werden schwerwiegende Mängel der Unterbringung und Behandlung festgestellt, informieren die Fürsprecherinnen und Fürsprecher hierüber die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung und die Aufsichtsbehörde.

(2) Selbsthilfeinitiativen ist ausreichend Gelegenheit zu geben, in den Maßregelvollzugseinrichtungen den untergebrachten Personen rechtliche Beratung und Unterstützung anzubieten (Beschwerdestellen).

(3) ¹Unabhängige Besuchskommissionen haben die Maßregelvollzugseinrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der nach diesem Gesetz Untergebrachten gewahrt werden. ²Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. ³Die Einsicht in die Krankenunterlagen ist mit Einwilligung der betroffenen Personen möglich. ⁴Die Maßregelvollzugseinrichtungen sollen jeweils mindestens einmal jährlich unangemeldet besucht werden. ⁵Jeder Besuchskommission gehören an:

1. eine Ärztin oder ein Arzt für Psychiatrie,
2. eine mit Unterbringungsangelegenheiten vertraute Person mit Befähigung zum Richteramt,
3. ein Mitglied des Landesverbands der Psychiatrie-Erfahrenen,
4. ein Mitglied des Landesverbands der Angehörigen psychisch Kranker.

⁶Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden vom zuständigen Staatsministerium für die Dauer von 4 Jahren bestellt. ⁷Jede Besuchskommission legt dem zuständigen Staatsministerium spätestens drei Monate nach dem Besuch einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. ⁸Im Übrigen unterliegen die Mitglieder der Besuchskommission hinsichtlich der erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht.“

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Staatsregierung endlich einen Entwurf für ein eigenes Maßregelvollzugsgesetz vorlegt. Dies entspricht langjährigen Forderungen der Praxis nach verfassungskonformen und für alle Beteiligten nachvollziehbaren Rechtsgrundlagen für das Handeln im Maßregelvollzug. Eine Neuregelung wurde insbesondere durch die Rechtsprechung des BVerfG zu den rechtlichen Grundlagen und Grenzen der Zwangsbehandlung erforderlich. Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Regelung vor, wie sie vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer entspricht. Damit werden insbesondere Grundrechteingriffe im Bereich der Zwangsbehandlung, der besonderen Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Fixierung sowie des Kontakts nach außen sowie der Vollzugslockerungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Ebenso enthält der Entwurf Regelungen zu den Grundlagen und Zielen des Maßregelvollzugs, zur Aus- und Weiterbildung, zu den finanziellen Angelegenheiten, zur Freizeitgestaltung, zum Datenschutz, zur Entlassungsvorbereitung sowie zu den Patientenrechten. Es fehlen aber ausreichende Vorschriften

- zu individuellen Therapieangeboten,
- zur Gesundheitsberichterstattung und einem Melderegister für Zwangsmassnahmen,
- zur Qualitätssicherung,
- zu Patientenfürsprechern, Besuchskommissionen und unabhängigen Beschwerdestellen und damit der externen Kontrolle der Abläufe im Maßregelvollzug,
- zur Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals sowie
- den Forensischen Ambulanzen.

Regelungstechnisch ungünstig ist der Verweis auf das Bayerische Strafvollzugsgesetz sowie das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (z.B. in Art. 13 BayMRVG-E), da die Regelungen ggf. nur im der Zusammenschau aller drei Gesetze verständlich werden.

Trotz vieler positiver Regelungen verbleibt der Gesetzentwurf teilweise einem ordnungsrechtlichen Denken verhaftet, das modernen Maßregelvollzugskonzepten widerspricht. Danach ist Sicherheit für die Allgemeinheit in erster und entscheidender Linie durch Therapie zu erreichen.

zu Nr. 2:

In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung ist als Vollzugsziel der Schutz der Allgemeinheit vor die Behandlung gestellt. Dies widerspricht dem Verständnis der Maßregeln der Besse rung und Sicherung und § 136 StVollzG. Vorzugswürdig ist eine Formulierung wie z.B. in § 2 Abs. 1 MVG-Niedersachsen. oder § 1 Abs. 2 MVG-Rheinland-Pfalz, wonach das Ziel der Unterbringung ist, durch

Behandlung den Untergebrachten zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen und dadurch zu erreichen, dass er nicht mehr gefährlich ist.

zu Nr. 3:

In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist eine Generalklausel für Grundrechtseingriffe enthalten, nach der der untergebrachten Person, auch wenn das Gesetz keine besonderen Regelungen enthält, weitere Beschränkungen der Freiheit auferlegt werden. Zwar nur, wenn diese unerlässlich sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens, aber diese Konzeption ist dennoch problematisch. Statt einer derartigen Generalklausel für Grundrechtseingriffe müssen Grundrechtseingriffe vielmehr wie in Satz 1 vorgesehen im Gesetz selbst geregelt sein. Alles andere entspricht dem überholten und verfassungswidrigen Konzept des besonderen Gewaltverhältnisses.

zu Nr. 4:

- In Art. 6 Abs. 1 ist der Begriff der Behandlung zu eng gefasst. Diese umfasst nicht nur ärztliches Handeln, sondern darüber hinausgehende heilpädagogische, psychotherapeutische, soziotherapeutische, beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Angebote im multiprofessionellen Team. Dies muss im Gesetz und nicht nur in der Begründung stehen. Die therapeutischen Angebote müssen gerade bei schwierigen Patienten den individuellen Erfordernissen angepasst werden. Dazu kann auch die Beteiligung externer Therapeutinnen und Therapeuten gehören.
- Die Regelungen zur Zwangsbehandlung der Anlasserkrankung in Abs. 3 entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des BVerfG. Danach kann eine Zwangsbehandlung bei Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen auch zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit zulässig sein. Gegenüber der bestehenden Regelung in Art. 13 Abs. 2 BayUnterbrG, wonach nur unaufschiebbare Behandlungsmaßnahmen ggf. zu dulden sind, werden die Möglichkeiten zur Zwangsbehandlung grundsätzlich erweitert, aber gleichzeitig von weiteren von dem BVerfG vorgegeben Kriterien abhängig gemacht. Nicht ganz eindeutig formuliert ist der vorherige Rechtsschutz in Abs. 4. Aus der Begründung ergibt sich, dass vor der Zwangsbehandlung eine gerichtliche Entscheidung vorliegen muss. Positiv ist der Hinweis auf § 1901a Abs. 1 BGB. Danach kann in einer wirksamen Patientenverfügung ggf. jede Behandlung ausgeschlossen, aber auch einer Behandlung ganz oder in Grenzen zugestimmt werden. Allerdings sollten auch Behandlungswünsche und der mutmaßliche Wille nach § 1901a Abs. 2 BGB berücksichtigt werden.

- Problematisch ist Abs. 6. Nach einer verbreiteten Auffassung kommt eine Zwangsbehandlung zur Abwehr von Gefahren für Dritte nach den Vorgaben des BVerfG nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere bei Personen, deren Einwilligungsfähigkeit nicht aufgehoben ist. Ggf. ist mit besonderen Sicherungsmaßnahmen zu reagieren. Im Einzelfall kann das Eingreifen nach § 34 StGB gerechtfertigt sein.

zu Nr. 5:

In Art. 7 Abs. 3 Satz 3 wird eine Zwangsbehandlung in engen Grenzen auch für andere als die Anlasskrankheit für zulässig angesehen. Es ist umstritten, ob insoweit eine Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer besteht. Andererseits kann auf betreuungsrechtlicher Grundlage keine Zwangsbehandlung bei einer Unterbringung im Maßregelvollzug durchgeführt werden. Wie in Art. 6 sollte § 1901a Abs. 2 BGB in Bezug genommen werden und nicht nur wie bislang im Gesetzentwurf vorgesehen Art. 1901a Abs. 1 BGB.

zu Nr. 6:

Art. 8 regelt die Zimmerbelegung. Bislang ist im Entwurf vorgesehen, dass die Zimmer sogar mit bis zu vier Personen belegt sein können. Dies widerspricht dem Bedürfnis, Rückzugsräume zu haben. Aus der Achtung vor der Intimsphäre der untergebrachten Personen ergibt sich darum, dass Zimmer mit einer Belegung von mehr als zwei Personen nur noch für eine Übergangszeit zulässig sein sollten. Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten sollte ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

zu Nr. 7:

In Art. 10 sind die Regelungen als zwingende Vorschriften („muss“) auszugestalten. Nur dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz des Art. 2 Abs. 2.

zu Nr. 8:

Die Außenkontakte sollten unmittelbar im MRVG und nicht unter Verweis auf das BaySvVollzG geregelt werden. Dies gebietet neben der besseren Handhabbarkeit der Unterschied des betroffenen Personenkreises. Bei Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug ist dem therapeutischen Aspekt ein höheres Gewicht beizumessen als bei Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung. Kontakte nach außen sind von wesentlicher Bedeutung für die Rehabilitation der Betroffenen.

zu Nr. 9:

Die Verlagerung grundrechtsrelevanter Regelungen in die Hausordnung ist unzulässig. Grundrechtseingriffe sind der Regelung im Gesetz selbst vorbehalten. Im Übrigen ist eine unterschiedliche Handhabung in den

verschiedenen Bezirken und Einrichtungen zu vermeiden. Darum soll es keine Legitimation für grundrechtsrelevante Regelungen (z.B. Umfang der Besuchszeiten, Regelung der Außenkontakte, Verfügung über Gelder, Zulässigkeit des Rauchens, Einschluss) durch Hausordnungen geben.

zu Nr. 10:

In Art. 16 wird ein Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen festgeschrieben. Die Vollzugslockerungen werden der üblichen Systematik im Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsrecht angepasst. Nicht nachvollziehbar hingegen ist, dass die Regelungen über die Beurlaubung nur als Kann-Vorschriften ausgestaltet sind. Zur Entlassungsvorbereitung können auch eine Beurlaubung oder ein Probewohnen rechtlich geboten sein.

zu Nr. 11:

Art. 18 Abs. 2 regelt die Übertragung der Aufgabe des Probewohnens während des Maßregelvollzugs auf private Einrichtungen. Dies entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung. Problematisch ist es aber, mit Zwangsbefugnissen verbundene hoheitliche Aufgaben auf private Einrichtungen zu übertragen, wie bislang in Art. 18 Abs. 3 vorgesehen. Darum sollte dieser Absatz gestrichen werden. Hier stellt sich eher die Frage der Eignung für das Probewohnen und des Widerrufs der Vollzugslockerung.

zu Nr. 12:

In Art. 20 sollte auch die Beurlaubung erwähnt werden, da diese nach der Definition des Art. 16 Abs. 2 nicht zu den Vollzugslockerungen gehört. Ein Widerruf kommt nur in Betracht, wenn bei einem Verstoß gegen Weisungen die Vollzugsziele gefährdet werden. Es handelt sich nicht um eine Sanktion.

zu Nr. 13:

Disziplinarmaßnahmen im Maßregelvollzug sind auch bei unterstelltem Verschulden unzulässig (ebenso Kammeier/Rzepka H 3f.). Untergebrachte im Maßregelvollzug erbringen unabhängig von ihrem konkreten Gesundheitszustand ein Sonderopfer. Dies bedeutet, dass Grundrechtseingriffe sich an den Zielen des Maßregelvollzugs orientieren müssen und in erster Linie der Gefahrenabwehr dienen. Insofern bestehen spezifische Regelungen insbesondere in Art. 6 und Art. 25 bis 27. Die Schwierigkeit, therapeutische Maßnahmen von versteckten Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden, kann nicht dadurch gelöst werden, dass Disziplinarmaßnahmen gesetzlich zugelassen werden.

zu Nr. 14:

Besondere Sicherungsmaßnahmen stellen schwere Grundrechtseingriffe dar und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die hier grundsätzlich geschaffen wird. Allerdings bleibt die Abgrenzung zu Art. 6 und 7 unklar. Als Sicherungsmaßnahme können Medikamente nur zur Ruhigstellung (und nicht aus therapeutischen Erwägungen) verabreicht werden.

zu Nr. 15:

Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug, die arbeiten und Arbeitsentgelt erhalten, unterliegen der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (so z.B. Kammeier/Marschner E 49 ff.). Es sind Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen (so § 12 Abs. 3 MRVG Sachsen-Anhalt zumindest für die Arbeitslosenversicherung). Dies gilt nicht, wenn arbeitstherapeutische Aspekte gegenüber der wirtschaftlichen Wertschöpfung im Vordergrund stehen.

zu Nr. 16:

Hier sollten die Forensischen Ambulanzen ausdrücklich auf eine gesetzliche Grundlage mit entsprechender Personalausstattung und Finanzierung gestellt werden.

zu Nr. 17:

Zwangsbehandlungsmaßnahmen im Rahmen der einstweiligen Unterbringung verstößen gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK. Eine andere Frage ist, ob der Betroffene im Hinblick auf die noch bevorstehende Hauptverhandlung ein Interesse daran hat, an Behandlungsmaßnahmen mitzuwirken.

zu Nr. 18:

In Art. 45 Abs. 4 sind Fristen vorzusehen, bis wann über einen Antrag auf Verlegung zu entscheiden ist.

zu Nr. 19:

In Art. 47 Abs. 1 ist eine Fortbildungspflicht für das Fachpersonal vorzusehen. Zusätzlich ist ein Melderegister für Zwangsmassnahmen vorzusehen.

zu Nr. 20:

Auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten die Möglichkeit erhalten, die Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung zu übernehmen.

zu Nr. 21:

Die Vorschriften über die Maßregelvollzugsbeiräte sind völlig unzureichend. Es fehlt jegliche Beteiligung von Betroffenen und Angehörigen. Stattdessen sind verpflichtende Vorschriften über Fürsprecherinnen und Fürsprecher, Beschwerdestellen und Besuchskommissionen aufzunehmen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/4944

über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz - BayMRVG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/5080

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz - BayMRVG
(Drs. 17/4944)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/5299

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Franz Schindler, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD

Drs. 17/6016

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Josef Zellmeier, Kersstin Schreyer-Stäblein u.a. CSU

Drs. 17/6017

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um die Entlassung vorzubereiten, wirkt die Maßregelvollzugseinrichtung darauf hin, dass der untergebrachten Person bei Bedarf nachsorgende ambulante Betreuung und Behandlung, insbesondere auch durch forensisch-psychiatrische Ambulanzen, zur Verfügung stehen werden.“

2. In Art. 48 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„In besonderen Fällen kann die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung auch einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifikation übertragen werden.“

3. In Art. 49 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„Anordnungen von Behandlungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 sind im Fall des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 vom ranghöchsten Arzt oder von der ranghöchsten Ärztin in Abstimmung mit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen.“

4. Art. 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen nach Abs. 2 auch von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvoll-

zugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden; im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin, in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 11 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin oder eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin unverzüglich einzuholen. ³Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.“

Berichterstatter zu 1. und 5.: **Joachim Unterländer**
Berichterstatterin zu 2.: **Kerstin Celina**
Berichterstatterin zu 3.: **Gabi Schmidt**
Berichterstatterin zu 4.: **Angelika Weikert**
Mitberichterstatterin zu 1. und 5.: **Angelika Weikert**
Mitberichterstatter zu 2,3 u. 4:**Joachim Unterländer**

Bericht:

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Gesundheit und Pflege und der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 30. Sitzung am 16. April 2015 und in seiner 31. Sitzung am 23. April 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 68. Sitzung am 20. Mai 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 26. Sitzung am 9. Juni 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 37. Sitzung am 25. Juni 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 53a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „§ 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI S. 539)“ durch die Worte „§ 2 Nr. 55 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 1 Nr. 169 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286)“ durch die Worte „Art. 10b Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178)“ ersetzt.

2. In Art. 54 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2015“ und in Abs. 2 als Datum des Tages vor Inkrafttreten der „31. Juli 2015“ eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Joachim Unterländer

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/5080, 17/7253

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG
(Drs. 17/4944)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Abg. Kerstin Celina

Abg. Kerstin Schreyer-Stäblein

Abg. Petra Guttenberger

Staatssekretär Johannes Hintersberger

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz - BayMRVG)

(Drs. 17/4944)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Josef Zellmeier,

Kerstin Schreyer-Stäblein u. a. (CSU)

(Drs. 17/6017)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Franz Schindler, Kathrin

Sonnenholzner u. a. (SPD)

(Drs. 17/6016)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof.

(Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/5299)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,

Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/5080)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Unterländer von der CSU. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Joachim Unterländer (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Beratungen über das – abgekürzt gesprochene – Maßregelvollzugsgesetz haben gezeigt, dass es eine große Notwendigkeit für ein eigenes Gesetz gibt, das nicht nur partiell die vorläufige Unterbringung und die Therapie psychisch kranker Rechtsbrecher regelt. Aus meiner Sicht ist dieses Gesetz auch ein wichtiger Fortschritt, der für Rechtsklarheit sorgt. Einige Beispiele in der Vergangenheit haben das besonders deutlich gemacht. Es zeigt sich, dass wir uns hier sehr intensiv mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie der Gewährung von Therapie auf der einen Seite und dem Schutzbedürfnis unserer Gesellschaft, unserer Bevölkerung, auf der anderen Seite entsprochen werden kann.

Trotz verschiedener Ansätze, die wir im federführenden Sozialausschuss festgestellt haben, sind wir uns in einigen Fragen grundsätzlich einig. Das betrifft die Notwendigkeit, über den bisherigen Artikel 28 des Unterbringungsgesetzes hinaus eine Gesetzeslücke zu schließen. Es gibt Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die feststellen, dass es hinsichtlich medizinischer Zwangsbehandlungen keine gesetzliche Grundlage gibt. Beschäftigungs- und Arbeitsstrukturen in der Forensik sind aufgrund aktueller Diskussionen zu definieren. Die Diskussion über die Unterbringung ist auch deshalb notwendig, weil es in der Vergangenheit Probleme und Defizite gegeben hat. Ich nenne nur den Namen von Herrn Mollath, wobei es hier nur mittelbare Auswirkungen gibt. Das sind nur drei herausragende Beispiele.

Deshalb sagen wir, sagt meine Fraktion vom Grundsatz her ein klares Ja zu diesem Gesetzentwurf, ein klares Ja zu einem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz. Verschiedene Entwicklungen sind dabei in besonderer Weise zu berücksichtigen. Eine früher häufiger diskutierte Privatisierung sogenannter Maßregelvollzugseinrichtungen kommt nicht in Betracht. Ich begrüße ausdrücklich, dass es eine neue Strukturierung der Mitwirkung in den Maßregelvollzugseinrichtungen geben muss und gibt und dass auch die Vollzugsgestaltung neu und hinreichend definiert werden muss.

Eine zentrale Kernfrage in diesem Zusammenhang ist die auch in den Grundsatzbestimmungen definierte Interessenabwägung zwischen einer umfassenden und möglichst auch niederschwelligen Therapie auf der einen Seite und den Sicherheitsbedürfnissen der gesamten Gesellschaft auf der anderen Seite, wenn es um psychisch kranke Rechtsbrecher geht. Die einstweilige Unterbringung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Klar zu trennen ist – das zeigen uns auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung; darauf wird aber Kollegin Guttenberger von meiner Fraktion noch detaillierter eingehen – zwischen Strafvollzug und den Fragen der Unterbringung. Es gilt der Grundsatz, dass das Ob durch das Strafrecht bundesgesetzlich geregelt wird und das Wie, das heißt die Ausgestaltung, Ländersache ist. Ich darf nochmals auf den Spannungsbogen hinweisen, der eigentlich auch den Unterschied in der Herangehensweise zwischen den einzelnen Fraktionen aufzeigt. Personen, bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde, werden vom Bundesgesetzgeber als Patienten angesehen, die der Hilfe und Behandlung bedürfen. Dies ist im Strafvollzugsgesetz geregelt. Diese Personen sind aber zugleich Straftäter, denen deshalb die Freiheit entzogen wird, weil bei ihnen Gefahr besteht, dass sie in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten wiederholen und begehen werden. Dies macht es erforderlich, während der Unterbringung Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vorzusehen.

Schließlich haben der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ähnlich wie der Strafvollzug das Ziel, die untergebrachten Personen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Dies ist der grundsätzliche Aspekt der Resozialisierung. Hinsichtlich der Unterbringung und deren Zielsetzung kann man dabei auf die Regeln des Strafgesetzbuches hinweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Heilungsfähigkeit und eine Besserung möglich ist und keine Gefahr für die Allgemeinheit besteht.

Hinsichtlich der Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches ist die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen und sind die untergebrachten Per-

sonen von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben. Das ist alles klar geregelt.

Der zweite Unterschied in der Beurteilung zwischen den Fraktionen besteht darin, dass das Gesetz in der Regel die heutigen und praktizierten Grundsätze des Maßregelvollzuges bestätigt. Ich sage ganz ausdrücklich: Wir können diejenigen, die in diesem Bereich arbeiten, nicht unter irgendeinen Generalverdacht stellen, sondern wir dürfen diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in erster Linie auch in Bezirkseinrichtungen tätig sind, ein herzliches Dankeschön für ihre schwierige Arbeit sagen.

Die Trennung des Maßregelvollzugs vom Strafvollzug ist klar definiert. Auf die Situation besonderer Personengruppen wie Schwangere, Menschen mit Behinderung oder Mütter wird dabei auch besonders eingegangen. Auch die Aufnahmeverfahren führen zu einer deutlichen Verbesserung. Dass die Fachaufsicht für den Maßregelvollzug eine eigene Struktur erhält, ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist naheliegend, dass diese im Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelt ist, das in diesen Tagen übrigens sein zehnjähriges Jubiläum feiern durfte. An dieser Stelle möchte ich aber darauf hinweisen, dass das ZBFS einer erheblichen personellen Verbesserung bedarf, um seinen Aufgaben auch in diesem Zusammenhang nachkommen zu können. Wir sollten ganz klar sagen: Ja zu zusätzlichen Aufgaben, aber auch Ja dazu, dass die Arbeit des ZBFS stabilisiert wird, meine Damen und Herren.

In Artikel 51 des Gesetzentwurfs wird auf die Maßregelvollzugsbeiräte hingewiesen, die der JVA-Struktur entsprechen. Damit ist auch die Zuständigkeit geklärt.

Wir als CSU-Fraktion haben einen Änderungsantrag gestellt, der die Leitungsfunktion betrifft und besagt, dass Psychotherapeuten unter bestimmten Voraussetzungen auch die Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung übernehmen können sollen und dass auch der Stellenwert der ambulanten Therapieangebote, die von den Bezirken gefördert werden, entsprechend unterstrichen wird.

Die Änderungsvorschläge der Opposition waren zum Teil begrifflicher Art, haben aber auch die grundsätzlichen Unterschiede in der Herangehensweise, wie ich schon ange- sprochen habe, gezeigt. Deshalb sollten wir die Notwendigkeit und den Weg nicht be- zweifeln, diesen Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zu unterstützen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Kollege Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lange haben wir auf einen Entwurf der Staatsregierung für ein Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung gewartet, weil der Zustand, dass in Bayern der Vollzug der Maßregeln in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bisher gesetzlich nur sehr rudimentär in Artikel 28 des Unterbringungsgesetzes geregelt ist, spätestens seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 2011 und 2013 zur Zulässigkeit medizinischer Zwangsbehandlungen mit dem Ziel der Erreichung der Entlassungsfähigkeit nicht mehr haltbar ist und weil die Diskussion über den Maßregelvollzug und insbesondere über Fixierungen im Maßregelvollzug nicht mehr nur in Fachkreisen, sondern wegen mehrerer spektakulärer Fälle auch in der Öffentlichkeit zu Recht geführt wird.

Ganz neue Aktualität hat der Maßregelvollzug im Übrigen auch noch durch ganz erstaunliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der sogenannten Modellbau-Affäre und einer ehemaligen Ministerin bekommen, die ausgerechnet für den Maßregelvollzug zuständig war. Auch das zeigt die Notwendigkeit, eine vernünftige gesetzliche Regelung vorzunehmen.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, wie gesagt: Der Gesetzentwurf ist längst überfällig und wäre an sich Anlass, auf die geschichtlichen Hintergründe der Maßregeln der Sicherung und Besserung aus dem Jahr 1933 einzugehen. Hierfür habe ich allerdings nicht die erforderliche Zeit.

Es geht um den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung an Personen, die zwar eine rechtswidrige Tat begangen haben, wegen Schuldunfähigkeit und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Strafgesetzbuches aber nicht bestraft werden können. Es geht nicht um die materiellen Voraussetzungen der Anordnung einer Maßregel. Hierfür ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Die entsprechende Problematik ist auf Bundesebene zu regeln. Zu erwarten ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen im Strafgesetzbuch für die Einweisung in die Psychiatrie deutlich verschärft werden und die Dauer der Unterbringung durch häufigere Überprüfungen und Begutachtungen während des Vollzugs verkürzt wird.

Ich glaube, wir sind uns einig: Ziel muss es sein, den rechtspolitischen Missstand zu beheben, dass die Zahl der Untergebrachten aufgrund der längeren Unterbringungsdauer ständig ansteigt, obwohl die Zahl der strafgerichtlichen Unterbringungsanordnungen in Bayern seit Jahren stabil ist bzw. nur geringfügig ansteigt. Meine Damen und Herren, hier geht es um neue Regelungen für einen Rechtsbereich, der gelegentlich und, wie ich meine, treffend als Dunkelkammer des Rechts bezeichnet wird. Viele Betroffene empfinden die Unterbringung als einen schwerwiegenderen Eingriff als eine Haftstrafe, da es für den Fall, dass keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, leichter ist, wieder aus dem Strafvollzug entlassen zu werden als aus einem psychiatrischen Krankenhaus.

Deshalb habe ich bereits in der Ersten Lesung gesagt, dass es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass nun endlich ein Gesetzentwurf zum Vollzug der Maßregeln vorliegt. Im Übrigen wird mit dem neuen Gesetzentwurf erstmals der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, wobei die

Frage im Raum bleibt, ob hierbei der Unschuldsvermutung ausreichend Rechnung getragen wird.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf genügt allerdings nicht den hochgespannten Erwartungen, die unter anderem bei einer Anhörung des Rechtsausschusses zu diesem Thema im Mai 2014 geäußert worden sind. Wie von vielen Verbänden im Rahmen der Anhörung kritisiert wurde, orientiert sich der vorliegende Gesetzentwurf zu stark an der bestehenden Vollzugspraxis. Der grundlegende Unterschied zwischen Maßregel- und Strafvollzug wird nicht durchgängig beachtet.

Das zeigt sich schon an der Definition der Ziele und Grundsätze des Maßregelvollzugs. In Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs heißt es zum Beispiel, dass die untergebrachte Person auf ein "straffreies Leben" vorbereitet werden soll. Meine Damen und Herren, ich möchte dazu anmerken, dass man auch straffrei bleiben kann, wenn man schuldunfähig ist. Darum geht es beim Maßregelvollzugsgesetz gerade nicht. Der Bayerische Richterverein weist völlig zu Recht darauf hin, dass die untergebrachte Person gerade nicht bestraft worden ist, sodass das Ziel auch nicht lauten kann, sie auf ein straffreies Leben vorzubereiten, sondern auf ein Leben ohne Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und darauf, dass sie künftighin keine rechtswidrigen Taten mehr begeht.

Meine Damen und Herren, die Oppositionsfraktionen haben sich erhebliche Mühe gemacht und umfangreiche Änderungsanträge eingereicht, die aber ohne nachvollziehbare Begründung allesamt, wie wir das gewohnt sind, abgelehnt worden sind. Meine Fraktion hat zum Beispiel vorgeschlagen, die Worte "untergebrachten Person" immer durch die Worte "Patientin" oder des "Patienten" zu ersetzen, wie das in anderen Bundesländern auch der Fall ist, und schon dadurch den Unterschied zum Strafvollzug zu verdeutlichen. Wir haben weiterhin vorgeschlagen, die beiden Vollzugsziele, nämlich Schutz der Allgemeinheit und Behandlung und Heilung der Patienten, gleichrangig nebeneinander zu stellen, anstatt, wie es im Gesetzentwurf der Staatsregierung heißt, die Heilung nur als ein weiteres Ziel zu bezeichnen.

Außerdem haben wir vorgeschlagen, den Angleichungsgrundsatz stärker zu betonen. Wir haben vorgeschlagen, dass Maßregelvollzugspatienten grundsätzlich in Einzelzimmern untergebracht werden sollen, wohl wissend, dass das nicht von heute auf morgen umzusetzen ist und dass es immer Fälle geben wird, in denen wegen der Suizidgefahr dafür gesorgt werden muss, dass mindestens zwei Patienten in einem Zimmer sind. Das alles wissen wir. Dennoch meinen wir, dass das Ziel einer Einzelzimmerunterbringung richtig ist.

Wir haben vorgeschlagen, dass der Besuch von Rechtsanwälten und Notaren sowie der Schriftverkehr mit Verteidigern nicht überwacht werden darf. Auf den Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien als Disziplinarmaßnahme soll verzichtet werden. Wir haben vorgeschlagen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Falle einer Fixierung unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der Fixierung, gestellt werden muss und dass der Begriff "Motivationsgeld" durch den Begriff "Arbeitsentgelt" ersetzt wird, und das aus ganz guten Gründen. Wir haben außerdem vorgeschlagen, dass für die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen nicht nur der Wohnsitz entscheidend sein soll, sondern auch Spezialisierungen berücksichtigt werden sollten.

Schließlich haben wir vorgeschlagen, dass Patientenfürsprecher in den Maßregelvollzugseinrichtungen zusätzlich zu den Beiräten installiert werden sollen. Was wir für ganz wichtig halten: Dem Landtag soll jährlich über die Maßregelvollzugseinrichtungen berichtet werden. Forensisch-psychiatrische Ambulanzen sollen im Gesetz erwähnt und den Bezirken als Aufgabe übertragen werden. Diesbezüglich haben wir dem Änderungsantrag der CSU zugestimmt. Die CSU hat allerdings keine Veranlassung gesehen, bei unseren sachlich richtigen Anträgen wenigstens ein bisschen mitzustimmen.

Meine Damen und Herren, zu begrüßen ist zwar, dass in Artikel 6 versucht wird, den hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Zulässigkeit von Behandlungsmaßnahmen ohne eine Einwilligung der Betroffenen gerecht zu werden und dass in Arti-

kel 26 die Voraussetzungen der mechanischen Fixierung von Patienten definiert werden. Dennoch soll es auch weiterhin zulässig bleiben, Patienten mehrfach hintereinander, längstens für 24 Stunden, zu fixieren. Ob die neue Vorschrift geeignet ist, die bisher höchst unterschiedliche Fixierungspraxis in den einzelnen Kliniken auf möglichst niedrigem Niveau zu vereinheitlichen, muss sich zeigen. Richtig wäre es gewesen, dass diesbezüglich ebenfalls dem Landtag berichtet wird.

Meine Damen und Herren, gut ist, dass eine neue Fachaufsichtsbehörde vorgesehen ist und dass bei den Maßregelvollzugseinrichtungen Beiräte gebildet werden. Dennoch bleibt der langersehnte Gesetzentwurf alles in allem hinter den Möglichkeiten zurück, ein modernes, in erster Linie auf die Behandlung und Heilung der Patienten ausgerichtetes Maßregelvollzugsgesetz zu schaffen. Die Dunkelkammer des Rechts wird ein bisschen heller, zugegeben, sie wird aber nicht aufgelöst.

Da Sie glauben, unsere in der Sache begründeten und wohlüberlegten Änderungsanträge allesamt ablehnen zu müssen und es nicht nötig zu haben, bei diesem wichtigen Gesetz alle Fraktionen einzubinden, haben Sie die Chance vertan, gemeinsam ein modernes Gesetz zu schaffen. Wir werden uns deshalb der Stimme enthalten.

Eine letzte Bemerkung: Selbstverständlich dankt auch meine Fraktion den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Maßregelvollzugseinrichtungen für ihre schwierige Arbeit, die sie Tag für Tag verrichten. Wir hoffen, dass sie mit diesem Gesetz ein vernünftiges Werkzeug bekommen, um es noch besser zu machen. Wir hätten uns dieses Gesetz noch besser vorstellen können. Aus diesem Grunde werden wir uns leider, wie gesagt, zu diesem Gesetzentwurf der Stimme enthalten müssen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächster hat Herr Kollege Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Auf dem Filmfest in München wird eine Dokumentation über ein Thema gezeigt, das uns hier in den letzten Jahren beschäftigt hat und das für viel Aufregung gesorgt hat. Der Film heißt "Mollath – und plötzlich bist du verrückt". Der Fall Mollath ist ein trauriges Beispiel für den dringenden Reformbedarf nicht nur bei der Anordnung, Überprüfung und Fortdauer der Unterbringung, sondern auch beim konkreten Vollzug der Maßregel. Meine Damen und Herren, der heute zur Abstimmung vorliegende Gesetzentwurf ist eine längst überfällige Reform. Es ist gut, dass dieses Gesetz nun angepasst wird. Das ist heute ein Schritt in die richtige Richtung, aber nur ein kleiner Schritt. Wir hätten daraus etwas Größeres machen können.

Ich finde es schade, dass die vielen guten Vorschläge, die von den Kolleginnen und Kollegen etwa ab der Mitte dieses Hauses kamen, überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Wir hätten hier die Chance gehabt, gemeinsam ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das der Sache gutgetan hätte; denn es geht hier um kranke Menschen, die untergebracht worden sind, weil sie eine Gefährdung darstellen. Diesem Hause wäre es gut angestanden, wenn die Fraktionen aufeinander zugegangen wären, anstatt sich im Parteiengeplänkel auseinanderzudividieren.

Wenn die andere Seite dieses Hauses zumindest in kleinen Schritten auf uns zugegangen wäre, um einen Konsens zu finden, wäre dies ein Zeichen gewesen. Die Chance, bei diesem Thema ein kräftiges Zeichen zu setzen, wurde leider vertan. Ein kleiner Schritt wäre zum Beispiel die Änderung der Begrifflichkeit gewesen, sodass künftig nicht mehr von "untergebrachten Personen" sondern von "Patienten" gesprochen wird; denn um solche handelt es sich. Darauf hätte man sich leicht einigen können; denn der Begriff wirkt sich sehr stark auf das Gesetz und dessen Geist aus. Es geht um hilfsbedürftige Menschen, die therapiert und geheilt gehören. An dieser Stelle hätte man mit Begriffen schon viel tun können. Der Bayerische Richterverein kritisiert, dass es in diesem Gesetz nicht um einen behandlungsorientierten Vollzug, sondern

um ein Wegsperren geht. Wenn man schon nicht auf uns hört, hätte man zumindest auf die bayerischen Richterinnen und Richter hören können.

Deshalb haben wir als Fraktion FREIE WÄHLER eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt. Mit den Anträgen wollten wir die Rechte der Untergebrachten, der Patienten, stärken. Die Besuchsdauer soll erweitert werden. Wir haben vor allem einheitliche Dokumentationsstandards gefordert, um Maßnahmen im Nachhinein nachvollziehen zu können. Die überlangen und schändlichen Fixierungen über 60 Tage, zum Beispiel in Taufkirchen, wurden bereits angesprochen. Mit einheitlichen Dokumentationsstandards könnte besser nachgeprüft und nachgeschaut werden.

Es wurde von "Dunkelkammer des Rechts" gesprochen. Wir wollen die Forensik nicht unter Generalverdacht stellen. Wir wollen Licht in die Dunkelkammer des Rechts hineinbringen. Wir brauchen ein wachsames Auge, damit kein Missbrauch entstehen kann.

Wir haben weiter gefordert, auf Landesebene eine Ombudsstelle einzurichten, an die man sich wenden kann. Die Ombudsstelle soll sich für die Patienten einsetzen. Außerdem haben wir gefordert, die Zwangsmaßnahmen einheitlich und zentral zu erfassen und eine einheitliche Dokumentation der Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Der Ombudsmann ist gegenüber dem Landtag berichtspflichtig, damit wir wissen, was geschieht. Die Rechte der einstweilig untergebrachten Personen müssen ebenfalls gestärkt werden. Für diese gilt generell eine Unschuldsvermutung. Deshalb muss man an die Sache anders herangehen.

Meine Damen und Herren, das vorliegende Gesetz ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Es hätte ein großer und guter Schritt werden können. Dass das nicht geschehen ist, bedauern wir. Gemeinsam hätten wir mehr machen können. Immerhin hat die CSU-Fraktion in ihrem Änderungsantrag den dringenden Reformbedarf und die Forderung des Bayerischen Bezirketags nach Verankerung der forensisch-psychia-

trischen Ambulanz berücksichtigt. Das ist ein bisschen was. Nach unserer Ansicht ist das jedoch nicht genug.

Zu den Änderungsanträgen der SPD und der GRÜNEN werden wir uns enthalten müssen. Im Änderungsantrag der SPD gibt es zwar viele deckungsgleiche Punkte, aber ein wesentlicher Punkt, die Einführung einer Ombudsstelle, ist leider nicht enthalten. Im Entwurf der GRÜNEN sind sehr viele sinnvolle und gute Vorschläge enthalten. Bei einigen Punkten befürchten wir jedoch die Einführung von Doppelstrukturen. Deshalb werden wir den Gesetzentwurf ablehnen und uns bei den Änderungsanträgen enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Celina vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Gustl Mollath, Roland Steigerwald – zwei Namen, die die Republik jetzt kennt. Das sind zwei Namen von Menschen, die im bayerischen Maßregelvollzug als psychisch kranke Straftäter verurteilt und untergebracht wurden. Auf diese Personen möchte ich heute und hier nicht näher eingehen, obwohl ihre Geschichten generell immer wieder erzählt werden sollten, um etwas mehr Licht in den Maßregelvollzug zu bringen. Eines ist beiden gemeinsam: Sie haben die Tür zum Maßregelvollzug ein Stück weit aufgemacht und den Menschen in Bayern und ganz Deutschland gezeigt, dass es mitten in Bayern eine Welt gibt, die verschlossen ist und in die wir bisher keinen Einblick hatten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist eine Welt, in der kranke Straftäter untergebracht werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat nun endlich den Mut gehabt, einen Entwurf zum Maßregelvollzugsgesetz vorzulegen. Das ist ein Gesetz, das nicht nur wir GRÜNE,

sondern vor allem diejenigen, die wissenschaftliche und berufspraktische Erkenntnisse haben, schon seit Jahren gefordert haben, um endlich verfassungskonforme und für alle Beteiligten nachvollziehbare Rechtsgrundlagen für den Maßregelvollzug zu bekommen.

Frau Staatsministerin Müller nannte den Gesetzentwurf in der Ersten Lesung im Parlament einen modernen und für die anderen Länder richtungweisenden Entwurf, dessen Hauptanliegen die Resozialisierung straffällig gewordener, psychisch kranker oder suchtkranker Menschen sei. Die untergebrachten Menschen sollten geheilt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Ein Gesetz, das die Kranken nicht einmal als krank bezeichnet, ist sicher nicht so modern und richtungweisend, wie Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, es uns weismachen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Faktisch werden in diesem Gesetz nur die allernotwendigsten Regelungen getroffen. Nach wie vor steht der ordnungspolitische Aspekt im Vordergrund. Andere Themen, die schon längst hätten angegangen werden sollen, werden nicht angegangen. Ausreichende Vorschriften zu individuellen Therapieangeboten, zur Qualitätssicherung, zu unabhängigen Beschwerdestellen, zu unangemeldeten Besucherkommissionen und zur Finanzierung forensischer Ambulanzen fehlen. Sie sind mit diesem Gesetzentwurf nicht richtungweisend, sondern hinken hinterher. Von Ihrer Fraktion hätte ich mir mehr Mut gewünscht, die von mir und den Kollegen genannten Themenfelder anzugehen. Ich hätte mir von Ihrer Fraktion mehr Mut gewünscht, Änderungsvorschläge von den Oppositionsfraktionen offen zu diskutieren und diese zumindest teilweise zu übernehmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen doch inzwischen ebenso gut wie wir, welche Mängel die bisherigen Regelungen aufweisen. Klare Regelungen, bis wann ein Behandlungsplan aufgestellt werden muss, fehlen. Roland Steigerwald befindet sich seit 20 Jahren in der Psychiatrie, hat aber erst seit dem Jahr 2014 einen Behand-

lungsplan, das heißt seit gerade einmal einem Jahr. Wie will man denn heilen, wenn man keinen Plan hat, zumindest keinen Behandlungsplan?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Glauben Sie als Mitglieder der Regierungsfraktion, die diesem Gesetzentwurf heute zustimmen werden, dass Sie die gezielte Heilung und Resozialisierung der Patienten optimal unterstützen können, wenn Sie nach wie vor Regelungen für mehr Transparenz blockieren? Warum sperren Sie sich so vehement dagegen, ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen einzuführen? Ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen tut niemandem weh, Zwangsmaßnahmen hingegen verursachen Schmerzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Frau Kollegin, lassen Sie eine Zwischenfrage zu?

Kerstin Celina (GRÜNE): Nein, am Ende. – Mit einem Register für Zwangsmaßnahmen wird einfach nur klar, warum in einigen Einrichtungen keine oder nur wenige und in anderen Einrichtungen mehr Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Liegt das am Personalstand und an Deeskalationsmaßnahmen? Welche positiven Beispiele können Schule machen? Um Dinge zu verändern, muss man die Fakten kennen. Sie wollen die Fakten gar nicht erst wissen, sondern verharren in alten Denkmustern. Ich möchte betonen: Ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen ist eine Hilfe und keinesfalls – das betone ich – ein Generalverdacht.

Die Presse hat wiederholt von Fällen berichtet, in denen Menschen tagelang fixiert wurden. Wollen Sie sich erneut von zufälligen Presserecherchen weiter zum Handeln treiben lassen, anstatt aufgrund eigener Erkenntnisse und Datenerhebungen zu agieren? Ich versichere Ihnen: Wenn wir nicht mehr Transparenz schaffen, werden wir in den nächsten Jahren weitere Fälle wie Gustl Mollath erleben und weitere Untersu-

chungsausschüsse wie den Untersuchungsausschuss "Modellbau" durchführen müssen. Erst durch Verstecken und Verschweigen werden Skandale wie diese möglich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Sicherheit der Allgemeinheit ist am besten durch Heilung zu erreichen. In diesem Punkt sind wir uns einig. Dazu gehören auch ein Rechtsanspruch auf Vollzugslockierung, auf Außenkontakte, auf Vorbereitung einer Entlassung, die nicht nur bei Gustl Mollath, sondern auch bei vielen anderen nicht optimal funktioniert haben. Wir reden davon, Menschen zu resozialisieren, die eben nicht in ein weiches Netz sozialer Kontakte fallen, sondern die sich schon oft vor ihrer Einlieferung in den Maßregelvollzug aufgrund ihrer psychischen Erkrankung von der Gesellschaft um sie herum entfernt haben. Genau ihnen muss überall in Bayern ein gleich hoher Standard bei der Hilfe nach einer Entlassung zuteilwerden.

Deshalb haben wir mit unserem Änderungsantrag gefordert, forensische Ambulanzen unabhängig von der Haushaltsentwicklung künftiger Jahre sicherzustellen; denn eine gute forensische Nachsorge ist unbestritten eine wesentliche Voraussetzung für die Eingliederung in die Gesellschaft und zur Minimierung der Rückfallquote. Sie darf nicht davon abhängig sein, wo und wann ein Mensch in Bayern entlassen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ähnliches gilt für die individuelle Therapie. Es geht eben nicht nur um die reine Unterbringung, es geht um Therapie und Heilung. In der Onkologie reden wir immer mehr von individuellen Therapien, weil wir erkennen, dass Menschen wegen der jeweiligen genetischen Disposition unterschiedlich auf Medikamente und Behandlungsmethoden reagieren.

Für einen besseren Behandlungserfolg bei psychisch erkrankten Menschen sind außer einem verstärkten Mitspracherecht über die Form der Therapie auch das Umfeld, die Umsetzung der Grundrechte der Patienten, die Ermöglichung von Besuchen

und Kontakten und die Art, wie diese Kontakte nach außen ermöglicht werden, wichtig. Um den Behandlungserfolg zu gewährleisten, ist auch eine Beschäftigung, eine adäquate Arbeitstherapie, erforderlich. Das wissen wir nicht erst seit der Aussage von Roland Steigerwald vor dem Untersuchungsausschuss in der vorletzten Woche, für den ein zwanzig Jahre langes Kleben von Tüten unvorstellbar gewesen wäre.

Ob eine adäquate Arbeitstherapie zu einer tatsächlichen Entlassung beitragen kann, ist letztlich gar nicht so wichtig. Schon wenn die Arbeitstherapie dazu beiträgt, den Patienten in der Maßregelvollzugsanstalt einzugliedern, seinen Arbeitstag zu strukturieren und seine Konzentrationsfähigkeit zu trainieren, trägt sie zur Sicherheit des Personals und der anderen untergebrachten Personen in den Maßregelvollzugsanstalten bei.

Die Patientinnen und Patienten, die arbeiten, sollten für ihre Arbeit aber auch ein angemessenes Arbeitsentgelt erhalten. Sie, Herr Unterländer, haben im Sozialausschuss argumentiert, es sei die Frage, ob es in jeder Maßregelvollzugsanstalt notwendig sei, Beschäftigung vorzuhalten. Außerdem sei dies faktisch häufig nicht möglich, deshalb lehne die CSU diese Forderung ab. Da sage ich nur: Machen Sie es möglich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe einige Punkte genannt, in denen der vorliegende Gesetzentwurf verbesserungsfähig ist. Dass diese Vorschläge heute alle nicht aufgenommen werden, ist Fakt. Vielleicht denken Sie aber spätestens bei der nächsten Pressemeldung zum Maßregelvollzug noch einmal über unsere Anregungen nach. Ich versichere Ihnen, unsere Tür bleibt offen für einen weiteren Dialog, wie es schon die Kanzlerin diese Woche in einem anderen Zusammenhang sagte.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Frau Kollegin Schreyer-Stäblein hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Kerstin Schreyer-Stäblein (CSU): Frau Kollegin Celina, ich wüsste ganz gerne, woher Sie wissen, dass Herr Steigerwald erst ab 2014 einen Therapieplan hatte. Sie sind nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses. Ich habe im Gegensatz zu Ihnen die Unterlagen gelesen, und das ist objektiv falsch. Wir können über alle anderen Ausführungen diskutieren. Aber das ist objektiv falsch. Deshalb wüsste ich gerne, woher Sie diese Information haben. Ich hoffe, dass der Rest Ihrer Rede mehr Wahrheitsgehalt hatte.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Liebe Frau Kollegin, das ist meine Information aus dem Untersuchungsausschuss.

(Kerstin Schreyer-Stäblein (CSU): Die ist aber falsch!)

Die anderen Mitglieder, die hier sind, können sich gerne melden und zu Ihrer Unterhaltung beitragen. Ich versichere Ihnen, der Rest meiner Rede war ebenfalls wahrheitsgemäß.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. - Als Nächste hat nun Frau Kollegin Guttenberger das Wort. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetz wird die bisher punktuelle Regelung im bayerischen Unterbringungsgesetz abgelöst. Mit diesem Gesetz werden Transparenz und endlich ein sicheres rechtliches Fundament geschaffen, um zum einen bestmöglich die Bevölkerung zu schützen – das ist der sicherheitsrechtliche Aspekt -, um zum anderen die untergebrachte Person in medizinischer und therapeutischer Hinsicht unterstützen zu

können. Von ganz besonderer Bedeutung – das sage ich jetzt aus der Sicht des Verfassungsausschusses – ist dabei nicht nur diese Transparenz, sondern für uns war es auch wichtig, dass Maßnahmen, die gegen den Willen des Patienten durchgeführt werden, auch eine klare rechtliche Grundlage bekommen.

Herr Schindler, Sie haben es vorher angesprochen. Ein wichtiges Thema ist dabei immer die Fixierung. Allerdings teile ich Ihre Einschätzung nicht. Der Artikel 26 sieht ganz klar einen Richtervorbehalt vor, sodass immer eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme stattfindet. Ich verstehe auch nicht, warum man jetzt den Strafvollstreckungskammern ein gewisses Misstrauen entgegenbringt. Der Richtervorbehalt ist eine wesentliche Verbesserung. Damit können die Meldungen, die uns alle erschreckt haben, wenn sie in den Medien erschienen sind, ein für alle Mal ad acta gelegt werden, weil eine ganz klare richterliche Überprüfung stattfindet. Auch alle anderen Zwangsmaßnahmen unterliegen einer richterlichen Überprüfung. Auch das war für uns von ganz besonderer Wichtigkeit.

Fortan ist auch klar geregelt, wer die Fachaufsicht über die Maßregelvollzugseinrichtungen führt. Mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales, das nicht nur beratend tätig wird, sondern auch kontrolliert und damit Vollzugsdefiziten entgegenwirkt, haben wir die Fachaufsicht in diesem Gesetz auf den Weg gebracht.

Uns war es auch wichtig, dass es einen Ansprechpartner, vergleichbar den Anstaltsbeiräten in den Justizvollzugsanstalten, gibt, nämlich den Maßregelvollzugsbeirat. Auch das war für uns von besonderer Bedeutung, um bei der Therapie, die natürlich im Mittelpunkt steht, und auch beim Schutz der Bevölkerung in gewisser Weise einen Ansprechpartner für Angehörige und andere zur Verfügung zu stellen.

In diesem Sinne werden wir diesem Gesetz gerne zustimmen, weil es die bisher bestehende Rechtslage wesentlich verbessert und einen optimalen Ausgleich zwischen dem Sicherheitsbedürfnis auf der einen Seite – bei den untergebrachten Personen

handelt es sich um Straftäter – und andererseits dem Anspruch der untergebrachten Personen auf medizinisches und therapeutisches Wirken zu schaffen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. - Als Nächster hat nun Herr Staatssekretär Hintersberger das Wort. Ich darf ihm gleichzeitig alles Gute für sein neues Amt wünschen. Bitte schön.

Staatssekretär Johannes Hintersberger (Sozialministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst herzlichen Dank für die guten Wünsche und ein "Grüß Gott" in dieser neuen Position.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, mit dem Entwurf eines Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes hat die Bayerische Staatsregierung ein gutes, modernes und nach unserer Überzeugung auch für alle Länder richtungweisendes Gesetz für den Vollzug von strafgerichtlich angeordneten Maßregeln der Besserung und der Sicherung vorgelegt. Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, es geht uns gar nicht darum, jemandem etwas weiszumachen. Es geht darum, eine rechtlich stabile und planungssichere Grundlage für den Maßregelvollzug vorzulegen. Genau dies wird heute mit der Zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs gemacht.

Um was geht es? Was sind die Hauptanliegen des Gesetzes? - Erstens wollen wir im Interesse der Untergebrachten und in der Verantwortung für sie eine gute Qualität der Therapie und der Resozialisierung gewährleisten. Wir wollen zweitens die bestmögliche Sicherheit zum Schutz der Bevölkerung gewährleisten. Wir wollen drittens im Interesse der Untergebrachten und der Beschäftigten ein bestmögliches Maß an Transparenz und Rechtssicherheit im Maßregelvollzug erreichen.

Lassen Sie es mich kurz zusammenfassen: Die erste wichtige Säule ist die Qualität. Der Gesetzentwurf gewährleistet – Kollegin Guttenberger hat dies deutlich gemacht –

für die betroffenen untergebrachten Personen eine hohe Qualität der Therapie. Sie reicht von der Behandlung ihrer Erkrankung über Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bis hin zur Sporttherapie. Jede untergebrachte Person hat einen gesetzlich verankerten Therapieanspruch. Ich möchte das noch einmal betonen: Jede untergebrachte Person hat einen gesetzlich verankerten Therapieanspruch. Dies ist in dieser Deutlichkeit und Klarheit neu.

Wichtig ist uns, dass wir in Bayern einen menschlichen Maßregelvollzug gewährleisten. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass der Gesetzentwurf die Belange von besonderen Personengruppen auch besonders berücksichtigt. Was meinen wir damit? - Zum Beispiel gibt es spezielle Regelungen für schwangere Frauen, für Personen, die gemeinsam mit ihren Kindern untergebracht werden, und für junge untergebrachte Personen. Derzeit befindet sich die Jugendforensik in Regensburg im Bau, die jungen Menschen besonders gerecht werden soll. Qualität gibt es aber nur, wenn sie auf Dauer gewährleistet ist. Deshalb legen wir auf die Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs besonderen Wert. Ich darf hier zwei Punkte besonders erwähnen:

Erstens. Um die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug zu verstärken und aktiv zu gestalten, wollen wir beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eine neue Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug in Bayern etablieren. Wir konnten vor zwei Tagen – etliche Kollegen waren dabei – den 10. Geburtstag des ZBFS begehen. Dabei hatte diese Thematik eine besondere Bedeutung. Der Standort Nördlingen wurde dafür ausgewählt. Derzeit laufen die Maßnahmen, um die Fachaufsicht am Standort Nördlingen aufzubauen. Mit der neuen, verstärkten Fachaufsicht wollen wir sicherstellen, dass diese auch präventiv und beratend tätig werden kann. Ich denke, dass die Qualität und die bewährte Arbeit des Zentrums Bayern Familie und Soziales eine gute Grundlage dafür bilden, dort die Fachaufsicht, die Kontrolle, aber auch die präventive Beratung anzusiedeln.

Zweitens. Wir wollen Maßregelvollzugsbeiräte einrichten. An den 14 bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen sollen Beiräte eingeführt werden. Liebe Kolleginnen und

Kollegen, dies ist für mich ein ganz entscheidender Punkt. Ich durfte zusammen mit dem Kollegen Güller zehn Jahre Anstaltsbeirat in Augsburg sein. Genau dies stand bei der Einrichtung der Beiräte im Maßregelvollzug Pate. Ein Beirat arbeitet vor Ort, kennt die Verantwortlichen vor Ort und pflegt die Beziehungen vor Ort. Ein Beirat kann hier viel erreichen, auch und gerade unter Einbeziehung der Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag. Das ist ein ganz wichtiger Punkt in Bezug auf Transparenz und das Öffnen dieser Bereiche, Kollege Schindler, Sie haben es angesprochen.

Die zweite Säule betrifft die Sicherheit. Gerade mit Blick auf die Forderungen der Opposition ist mir eines besonders wichtig, meine Damen und Herren: Der Sicherheit des Maßregelvollzugs kommt eine große Bedeutung zu. Es handelt sich um kranke Personen, die straffällig geworden sind und von Strafgerichten in den Maßregelvollzug eingewiesen worden sind. Daher gilt es auf der einen Seite zu Recht, die Bevölkerung zu schützen. Auf der anderen Seite geht es darum, diese Personen auf ein künftig straffreies Leben vorzubereiten. Ich glaube, dies kommt im Gesetz gut zum Ausdruck.

Die dritte Säule umfasst Rechtssicherheit und Transparenz. Mit dem Gesetzentwurf stellen wir den Maßregelvollzug – dies ist notwendig und ist die Basis – auf ein sicheres, transparentes rechtliches Fundament. Diese rechtliche Grundlage, dieses rechtliche Fundament, diese rechtliche Basis zu garantieren und festzulegen, ist gerade im Rechtsstaat ein äußerst wichtiger Aspekt.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Damit kommen wir – Kollege Schindler hat es ausgeführt, Kollege Unterländer hat es deutlich gemacht – den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere in der Rechtsprechung der Jahre 2011 und 2012 nach. Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren insbesondere im Bereich Fixierungen und Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug gesetzgeberische Festlegungen eingefordert. Diese kommen in dem vorliegenden Gesetz entsprechend zum Ausdruck.

Zum anderen bringt die detaillierte Regelung den Untergebrachten selbst, ihren Familien, ihren Angehörigen und den in den Einrichtungen Beschäftigten eine rechtssichere Grundlage für das Arbeiten, auch für die Besucher. Sie sollen und müssen genau wissen, welche Rechte und Pflichten sie haben und welche Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen – Stichwort Richtervorbehalt – notwendig und zulässig sind.

Bei all dem gilt: Wir wollen an den bewährten Strukturen des Maßregelvollzugs in Bayern festhalten. Das heißt insbesondere, dass die Bezirke auch künftig die Träger des Maßregelvollzugs sind. Ihnen ist diese Aufgabe seit Langem übertragen. Sie nehmen diese Aufgabe selbst oder mittels ihrer Kommunalunternehmen in enger Verzahnung mit dem Kostenträger, dem Freistaat, verantwortlich und engagiert wahr. An dieser Stelle sage ich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein ehrliches und herzliches Danke, die in diesem schwierigen Bereich engagiert und verantwortlich mit den Menschen umgegangen sind, die Menschen betreut haben und den Maßregelvollzug bislang vollzogen haben, ein herzliches Danke hier von diesem Platz, aus diesem Hohen Haus.

(Beifall bei der CSU)

Ich denke, dies ist einen Applaus wert. - Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz bringt Rechtssicherheit und Transparenz für die untergebrachten Menschen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug. Wir legen dieses Gesetz jetzt nach intensiver Anhörung aller Experten und Verbände, der Träger und der verschiedenen Ausschüsse vor, nachdem es im Januar dieses Jahres eingebbracht worden war. Ich darf Sie bitten, diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben. Er ist gut und wichtig und hilft den Menschen im Maßregelvollzug ganz entscheidend.

(Beifall bei der CSU – Unruhe)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/4944

(Unruhe)

- ich bitte doch um etwas Ruhe – sowie die Änderungsanträge von den Abgeordneten der CSU auf Drucksache 17/6017, der SPD auf Drucksache 17/6016, der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/5299 und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/5080 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration auf der Drucksache 17/7253 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/6016, 17/5299 und 17/5080 abzustimmen. Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum des jeweils federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration zugrunde legen? – Dies ist der Fall. Dann lasse ich so abstimmen. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration einverstanden ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind damit abgelehnt.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Maßgabe, dass Artikel 35 Absatz 2 eine neue Fassung erhält. Dem Artikel 48 Absatz 1 und dem Artikel 49 Absatz 2 ist jeweils ein neuer Satz 2 angefügt. In Artikel 49 erhält Absatz 3 eine neue Fassung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des

federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zu, dass bei Artikel 53a in den Absätzen 2 und 3 die bisherigen Zitierhinweise den letzten Änderungen des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom Mai und Juni angepasst werden. Ergänzend schlägt er vor, dass in Artikel 54 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2015" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens der "31. Juli 2015" eingefügt wird. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 17/7253.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – Gegenstimmen von den FREIEN WÄHLERN und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die Fraktion der SPD. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung – Bayerisches Maßregelvollzugsge- setz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/6017 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich führe jetzt Abstimmungen zu Tagesordnungspunkt 1 durch, zunächst die einfache Abstimmung über den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/2412. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung. Wer dem Antrag

nun zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuseigen. – Das sind die Fraktion der CSU und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich lasse die namentliche Abstimmung zum Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/2630 durchführen und gebe Ihnen dafür fünf Minuten Zeit. Die Abstimmung beginnt jetzt.

Noch eine Minute!

(Namentliche Abstimmung von 14.42 bis 14.47 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung. Die Stimmen werden außerhalb des Saales ausgezählt. Ich bitte darum, wieder Platz zu nehmen, damit wir in der Tagesordnung fortfahren können.

(Unruhe)

- Bitte nehmen Sie wieder Platz.